



## Tiroler Umweltschutz

Mag. Stefanie Pontasch, PhD

An die  
Bezirkshauptmannschaft Landeck  
zH [REDACTED]  
Innstraße 5  
6500 Landeck

Telefon 0512/508-3497  
Fax 0512/508-743495  
landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463  
UID: ATU36970505

**Beschwerde zum Bescheid [REDACTED], Forststraße "Allertaja", vom 19.01.2015,  
Zl. 4u-10851/8**

*Geschäftszahl* LUA-6-3.2.2/51/3-2015  
*Innsbruck,* 12.02.2015

Sehr geehrter [REDACTED],

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 19.01.2015, GZl. 4u-10851/8, eingelangt beim Landesumweltschutz am 19.01.2015, wurde der [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß §§ 6 lit. d und 9 in Verbindung mit den §§ 29 Abs. 1 lit. b und Abs. 5 und 42 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (in der Folge: TNSchG 2005) für die Errichtung der Forststraße "Allertaja" im Gemeindegebiet von Tobadill auf den Gst. Nr. 2979/1, 2991 und 2992, alle KG Tobadill, mit einer Gesamtlänge von 1.030 lfm, einer max. Planumbreite von 3,5 m und einer Fahrbahnbreite von 3,0 m, nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen und bei Einhaltung von Vorschriften, erteilt.

Gegen den am 19.01.2015 zugestellten – oben angeführten – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltschutz folgende

## Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht:

Der angefochtene Bescheid wird hinsichtlich Spruchpunkt B) Naturschutzrechtliche Bewilligung angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

## **I.) Sachverhalt**

█ suchte mit Schreiben vom 21.04.2011 bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der Forststraße "Allertaja" im Gemeindegebiet von Tobadill auf den Gst. Nr. 2979/1, 2991 und 2992, alle KG 84017 Tobadill, an.

Die geplante Forststraße soll mit einer Gesamtlänge von 1.030 lfm, einer max. Planumbreite von 3,5 m und einer Fahrbahnbreite von 3,0 m auf einer Seehöhe von etwa 1380 m – 1500 m ü. A. errichtet werden. Das Forststraßenprojekt soll laut forstfachlichem Gutachten der Erschließung eines ca. 20 ha großen Waldgebietes dienen, wovon ca. 35% Wirtschaftswald und 65% Standortschutzwald darstellen.

Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige (ASV) für Naturkunde hat das Projekt aufgrund der schweren Beeinträchtigungen für Landschaftsbild und Erholungswert als äußerst kritisch bewertet. Der Naturschutzbeauftragte für den Bezirk Landeck lehnt das Projekt aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und aufgrund von Defiziten hinsichtlich der gesetzmäßig erforderlichen Antragsunterlagen ab.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck erteilte dennoch – nach Durchführung einer Interessensabwägung – mit Bescheid vom 19.01.2015 die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung, wobei sie sich im Wesentlichen auf das Gutachten des forstfachlichen ASV gestützt hat.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

## **II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit**

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 19.01.2015 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

## **III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens**

Die erstinstanzliche Behörde hat sich in der Begründung des belangten Bescheides auf die Ausführungen des forstfachlichen ASV sowie auf das Gutachten des naturkundlichen ASV bezogen und entschieden, dass bei bescheidmäßigen Vorschreibungen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter so weit abgemindert werden, dass die vom Antragsteller vorgebrachten öffentlichen Interessen diese des Naturschutzes überwiegen.

Die Entscheidung wurde nach Ansicht des Landesumweltanwaltes auf Grund eines in mehrfacher Hinsicht mangelhaften Verfahrens gefällt.

### **1) Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes**

Es fehlen im gegenständlichen Fall Unterlagen wie detaillierte Pläne und Skizzen samt technischer Beschreibung des Gesamtvorhabens, aus denen das Projekt exakt abgeleitet werden kann. Dieser Mangel wurde auch vom Naturschutzbeauftragten bereits im erstinstanzlichen Verfahren festgestellt. Ebenso

fehlen Kartierungen die nach Meinung des Landesumweltanwaltes für eine abschließende Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen nach TNSchG 2005, insbesondere der Schutzgüter Lebensraum und Naturhaushalt, unabdingbar sind.

Gemäß § 43 Abs. 2 lit. a und lit. b TNSchG 2005 sind dem Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung Unterlagen anzuschließen, die für die „*Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens*“ erforderlich sind. Es obliegt daher der Antragstellerin im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungspflicht diesen Mangel zu beheben.

## **2) Begründungsmangel**

### **2.1. Zum Vorbringen des Naturschutzbeauftragten**

Die Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten als Vertreter des Landesumweltanwaltes vom 16.12.2014 im hier angefochtenen Bescheid in der Beweiswürdigung lediglich zu zitieren erachtet der Landesumweltanwalt als nicht ausreichend, um die Entscheidungsfindung der Behörde zu begründen. Die inhaltlich relevanten Vorbringungen des Naturschutzbeauftragten wurden nicht behandelt.

Gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) sind Bescheide zu begründen, wenn dem Standpunkt einer Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird. Die Begründung hat nach § 60 AVG die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen zu enthalten. Zudem muss sich die Behörde zum Beweiswert der aufgenommenen Beweise äußern und schlüssig darlegen, warum sie auf Grund dieser Beweise zu ihrer Sachverhaltsannahme gelangt ist. Eine mangelhafte Begründung stellt einen Verfahrensmangel dar.

### **2.2. Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005**

Der ASV für Naturkunde stellte in seinem Gutachten zusammenfassend fest, dass durch das Forststraßenprojekt von einer bedeutungsvollen und schweren Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert und von einer punktuell zumindest mittelstarken Beeinträchtigung der Schutzgüter Lebensraum und Naturhaushalt ausgegangen werden muss. Diese zum Teil erheblichen Beeinträchtigungen können laut ASV durch Nebenbestimmungen nicht entscheidend herabgemindert werden.

Im Projektgebiet sind Feuchtgebiete im Sinne des TNSchG 2005 vorhanden, die von der geplanten Wegtrasse häufig gequert werden. Der Landesumweltanwalt geht bei Projektverwirklichung von einer gravierenderen Beeinträchtigung für die Schutzgüter Lebensraum und Naturhaushalt aus, als vom naturkundlichen ASV angenommen wurde. Damit für alle Beteiligten die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen insbesondere auf die Feuchtstandorte zweifelsfrei festgestellt werden kann, regt der Landesumweltanwalt eine erneute Begutachtung in der schneefreien Zeit sowie die Erhebung des pflanzenkundlichen Zustandes an.

Die vom naturkundlichen ASV festgestellten schweren Auswirkungen des Vorhabens auf Landschaftsbild und Erholungswert wurden von der belangten Behörde in ihrer Begründung relativiert (S. 17, Z 1). Auf Basis welcher Feststellungen genau die Relativierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgte

kann von Seiten des Landesumweltanwaltes nicht nachvollzogen werden und wurde von der Behörde auch nicht näher begründet. Das urwüchsige Gebiet ist von weit her einsehbar und durch die Intensität des Eingriffes (Querung von Gelände mit bis zu 90% Hangneigung, Sprengungen!) sind dauerhafte negative landschaftsprägende Veränderungen zu erwarten.

Die Relativierung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Erholungswert durch die belangte Behörde erfolgte auf Basis der forstfachlichen Feststellung, dass durch das Aufschließungsgebiet kein Wanderweg führt und das Erschließungsgebiet sehr abgelegen liegt. An dieser Stelle sei auf die Begriffsdefinition „Erholungswert“ hingewiesen: *Bedeutung eines Gebietes für die Erholung des Menschen zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder für die Zukunft (Erholungsressource)* (erläuternde Bemerkungen zum TNSchG 1990). Somit wird der Erholungswert gerade wegen seiner Abgeschlossenheit und Unerschlossenheit durch die projektierten Maßnahmen erheblich beeinträchtigt. Denn bei Verwirklichung der Forstraße verliert das gegenständliche, in der Nähe zum Dauersiedlungsraum Tobadill gelegene Gebiet an Potential als Erholungsressource. Eine solche Erschließung würde den Reiz des extrem naturnahen, felsdurchsetzten und urwüchsigen Gebietes mindern und somit das Naturerlebnis und auch den Gesamteindruck als solchen beeinträchtigen.

### 2.3. Zum Öffentlichen Interesse

Die belangte Behörde gelangt im angefochtenen Bescheid zur Beurteilung, dass *„die bescheidmäßigen Vorschriften in der Lage sind, die Beeinträchtigungen der Schutzgüter so weit abzumindern, sodass die vom Antragsteller vorgebrachten öffentlichen Interessen diese des Naturschutzes überwiegen“*. Dabei stützt sich die Behörde auf die Begründung des Antragstellers, wonach das *„öffentliche Interesse vor allem in der regelmäßigen Bewirtschaftbarkeit des zu erschließenden Waldgebietes“* liegt, und auf die Ausführungen des forstfachliche Gutachtens, wonach die Erschließung einen *„stabilen, die Schutzfunktionen erfüllenden Waldbestand“* sichere.

Dem Landesumweltanwalt erscheinen die von der belangten Behörde getroffenen Feststellungen schon aufgrund der unten näher angeführten Aspekte nicht nachvollziehbar und zudem ist davon auszugehen, dass der rechtsrelevante Sachverhalt nicht ermittelt wurde bzw. vorliegt.

Dies hat auch zur Folge, dass u. a. keine gesetzeskonforme Interessenabwägung vorgenommen werden konnte. Zudem wird in diesem Zusammenhang angemerkt:

- Eine Interessensabwägung zugunsten des öffentlichen Interesses kann vom Landesumweltanwalt nicht nachvollzogen werden, zumal es sich, wie vom forstfachlichen ASV mehrmals betont, um eine Übererschließung des Wirtschaftswaldes und um eine Feinerschließung des Schutzwaldes handelt. Dies bedeutet, dass die Basiserschließung für den gesamten gegenständlichen Waldkomplex bereits gegeben ist. Der gegenständliche Schutzwald entspricht einem Standortschutzwald mit der Waldfunktionskennziffer 3/1/1 und hat somit eine hohe Schutzfunktion bei geringer Wohlfahrts- und Erholungsfunktion laut Forstgesetz 1975 (in der Folge: ForstG 1975). Dabei darf auf die zu schützende Funktion eines Standortschutzwaldes hingewiesen werden: im Sinne des ForstG 1975 schützt ein Standortschutzwald den Standort des Bestandes, der durch

abtragende Kräfte, von Wind und Wasser oder Schwerkraft gefährdet ist (siehe auch § 21 Abs. 1 ForstG). Ein öffentliches Interesse zum Erhalt dieser Schutzfunktion kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Man muss jedoch davon ausgehen, dass die Schutzfunktion auch ohne Forststraßenverwirklichung bereits gegeben ist und auf Dauer bewahrt werden kann, da eine Basiserschließung für den Schutzwald vorliegt. Es kann also ein Bringungsnotstand ausgeschlossen werden, ebenso ist der Zugang zur Wiederverjüngung grundsätzlich gegeben. Zudem werden die gesetzmäßigen Voraussetzungen zur Behandlung und Nutzung des Schutzwaldes im Sinne des ForstG 1975 bereits erfüllt. Die „Allertaja“ Forststraße würde lediglich zu einer Erleichterung der Bewirtschaftung der gegenständlichen Waldbereiche führen. Diese Verbesserungsmaßnahmen im Sinne einer Feinerschließung des Schutzwaldes, in Verbindung mit der Übererschließung des Wirtschaftswaldes, sind aus Sicht des Landesumweltschutzes bei den zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach TNSchG 2005 nicht zu vertreten.

- Der naturkundliche ASV stellt in seinem Gutachten treffend fest, dass die Nebenbestimmungen die prognostizierten Beeinträchtigungen nicht entscheidend abmildern können. Es ist daher nicht nachvollziehbar, und es hat die belangte Behörde auch nicht begründet, woraus sich die Schlussfolgerung, dass *„die bescheidmäßigen Vorschreibungen in der Lage sind, die Beeinträchtigungen der Schutzgüter so weit abzumildern...“* ergibt.
- Die Behörde begründet die Beurteilung der Interessensabwägung mit den *„vom Antragsteller vorgebrachten öffentlichen Interessen“*. Aus Sicht des Landesumweltschutzes hat der Antragssteller jedoch versäumt entsprechend seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 43 Abs. 3 TNSchG 2005 die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Projektes konkret und präzise darzustellen und somit glaubhaft zu machen. Die Verbesserung der Waldbewirtschaftung lediglich zu erwähnen, genügt den Anforderungen einer gesetzmäßigen Begründung aufgrund einer Interessensabwägung laut ständiger Rechtsprechung des VwGH nicht. Vielmehr bedarf es quantitativ und qualitativ nachvollziehbaren Feststellungen über jene Tatsachen, die das öffentliche Interesse ausmachen (siehe auch VwGH 2004/10/0229). Den Antragsunterlagen und bisher vorliegenden Ermittlungsergebnissen lässt sich nicht entnehmen wieviel bringungsreifes Los- und Schadholz im Schutzwald vorhanden ist oder innerhalb welchen Zeitraumes und in welchem Ausmaß Holzbringung und Verjüngungsmaßnahmen zu erwarten sind. Diese konkrete quantitative Darlegung wäre erforderlich um die Notwendigkeit des Forstweges im projektierten Ausmaß für die Bewirtschaftung des Waldes abschließend beurteilen zu können.

Zusammenfassend ist aus Sicht des Landesumweltschutzes aufgrund der vorhandenen Basiserschließung nicht von einem verstärkten öffentlichen Interesse zugunsten des Vorhabens auszugehen, welches tauglich wäre, die Naturschutzinteressen zu überwiegen.

#### **2.4. Zu den forsttechnischen Auflagen**

Die forsttechnische Auflage Nr. 11, mit der die Errichtung zweier Wegverbreiterungen mit einer zusätzlichen Breite von 2 m und maximalen Länge von 15 m „an geeigneten Stellen“ vorgeschrieben wird

kann in dieser Form nicht akzeptiert werden, insbesondere da Feuchtgebiete im Sinne des TNSchG 2005 im Projektgebiet häufig sind. Durch die nicht näher definierte, bestimmungslose Ermächtigung zur Errichtung zweier Ausweichen kann die Wirkung des Vorhabens auf diese Sonderstandorte nicht abschließend eingeschätzt werden. Laut Rechtssatz (VwGH 2009/10/0038) kann eine Auflage, *mit welcher lediglich eine allgemeine gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gerufen wird ... in einer solchen Form auch nicht rechtswirksam werden, weil sie inhaltlich nicht hinreichend bestimmt und deshalb nicht vollstreckbar ist. Die erforderliche Bestimmtheit fehlt einer Vorschreibung, wenn sie die Erfüllung einer allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung "durch geeignete Maßnahmen" anordnet* (vgl. VwGH vom 10. April 1984, 84/07/0045; 18. Dezember 1986, 83/07/0369; 26. Februar 1996, 95/10/0132). *Dieses Bestimmtheitserfordernis gilt auch für Auflagen* (vgl. VwGH vom 16. September 1999, 99/07/0063, 25. April 2002, 98/07/0023).

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

## Anträge

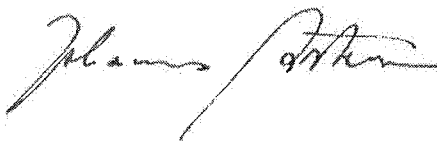
1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

*in eventu*

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Landeck zurückverweisen.
3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt



Mag. Johannes Kostenzer